

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 293/13 B

L 4 R 401/12 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 12 R 34/07 (SG Stralsund)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Januar 2014 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 27. Juni 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 27.6.2013 hat das LSG Mecklenburg-Vorpommern einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie rügt Verfahrensfehler und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 31.10.2013 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 1 und 3 SGG nicht ordnungsgemäß dargetan bzw bezeichnet worden sind (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisanspruch bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 1. Die Klägerin rügt die Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 GG*, § 62 SGG), weil das LSG versäumt habe, auf die Möglichkeit eines Antrags nach § 109 SGG hinzuweisen. Daher habe es auch seine Hinweispflicht nach § 106 Abs 1 SGG verletzt.
- 6 Mit diesem Vortrag ist eine Verfahrensrüge nicht hinreichend bezeichnet. Ungeachtet des Umstandes, dass keine Verpflichtung des Gerichts besteht, auf die Möglichkeit eines Antrags nach § 109 SGG hinzuweisen (*vgl BSG SozR Nr 12 zu § 109 SGG*), folgt aus dem ausdrücklichen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG, dass eine Rüge der Verletzung nach § 109 SGG im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ausgeschlossen ist. Der Ausschluss einer Rüge der fehlerhaften Anwendung von § 109 SGG gilt umfassend und unabhängig davon, worauf der Verfahrensfehler im Einzelnen beruht (*stRspr, vgl Senatsbeschluss vom 22.7.2010 - B 13 R 585/09 B - Juris RdNr 8 mwN*).
- 7 Soweit die Klägerin meint, aus dem unterbliebenen Hinweis eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache herleiten zu können (*vgl S 4 f der Beschwerdebegründung*), kleidet sie die unzu-



lässig erhobene Verfahrensrüge lediglich in das Gewand einer Grundsatzrüge. Damit kann sie von vornherein nicht gehört werden.

- 8 2. Wenn die Klägerin zudem die Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör darauf stützt, dass das LSG den Rechtsstreit am 27.6.2013 nicht hätte entscheiden dürfen, sondern aufgrund ihres Schriftsatzes vom 2.6.2013 den Termin hätte verschieben müssen, kann auch dieser Vortrag der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zum Erfolg verhelfen.
- 9 Dem Anspruch auf rechtliches Gehör ist in der Regel dadurch genügt, dass das Gericht die mündliche Verhandlung anberaumt (§ 110 Abs 1 S 1 SGG), der Beteiligte bzw sein Prozessbevollmächtigter ordnungsgemäß geladen und die mündliche Verhandlung zu dem festgesetzten Zeitpunkt eröffnet wird (*stRspr*, vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 33; BSG vom 28.4.1999 - B 6 KA 40/98 R - *Juris* RdNr 16). Ein Termin zur mündlichen Verhandlung kann - und ggf muss - jedoch gemäß § 202 SGG iVm dem entsprechend anwendbaren § 227 Abs 1 S 1 ZPO bei Vorliegen erheblicher Gründe aufgehoben werden, selbst wenn das persönliche Erscheinen des Klägers nicht angeordnet worden ist (vgl nur *Senatsbeschluss* vom 13.11.2008 - B 13 R 277/08 B - *Juris* RdNr 15). Ein in diesem Sinne ordnungsgemäß gestellter Verlegungsantrag mit einem hinreichend substantiiert geltend und ggf glaubhaft gemachten Terminsverlegungsgrund begründet grundsätzlich eine entsprechende Pflicht des Gerichts zur Terminsverlegung (*stRspr*, vgl nur BSG SozR 3-1750 § 227 Nr 1 S 2).
- 10 Ein solcher erheblicher Grund ist in der Beschwerdebegründung aber nicht substantiiert dargelegt. Wenn die Klägerin im Schriftsatz vom 2.6.2013 die "Verschiebung" der mündlichen Verhandlung beantragt habe, weil sie aufgrund ihres Wohnsitzes auf Mallorca eine mindestens zweimonatige "Vorlaufzeit" für die Planung der Reise zur mündlichen Verhandlung benötige, so fehlt es an Darlegung, aus welchem Grund sie diesen zeitlichen Vorlauf konkret benötige. Eine Verletzung der in § 110 Abs 1 S 1 iVm § 153 Abs 1 SGG genannten regelmäßigen Zwei-Wochen-Frist für die Mitteilung der Terminierung hat sie hingegen nicht behauptet; nach ihrer eigenen Darlegung war ihr die Terminsmittteilung vom 21.5.2013 spätestens am 2.6.2013 bekannt. Soweit sie weiter vorträgt, mit Telefax vom 15.7.2013 auf "zahlreiche Erkrankungen", auf Probleme mit ihrem akut erkrankten behinderten Kind und auf einen selbst erlittenen schweren Sturz-unfall hingewiesen zu haben und "dies durch ein spanisches Attest" glaubhaft gemacht habe, hat sie bereits nicht hinreichend dargelegt, dass sie dem LSG diese Umstände vor Durchführung der mündlichen Verhandlung am 27.6.2013 mitgeteilt habe. Im Übrigen lassen sich die pauschalen Angaben keinem konkreten Datum zuordnen.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)